



A		B		C	
WA	II	SO	II	WA	III
0,4	0,8	1,0	1,6	0,4	1,0
		b			

SD / WD 15°-38°

ZEICHENERKLÄRUNG

- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- SO SONDERGEBIET (FREIZEITANLAGEN)
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
- 0,8 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- b BESONDERE BAUWEISE
- NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
- GRÜNFLÄCHEN
- KINDERSPIELPLATZ
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- NEUE UND FORTBESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- BESTEHENDE WOHNGEBÄUDE
- BESTEHENDE NICHTWOHNUNGSBÄUDE
- SD SATTELDACH
- WD WALMDACH
- 15°-38° ZULÄSSIGE DACHNEIGUNG
- VORGESCHRIEBENE GEBÄUDESTELLUNG MIT HAUPT-FIRSTRICHTUNG
- SOCKELHÖHE (OK. FFB. IM EG. MAX 0,70m ÜBER NATÜRLICHEM GELÄNDE IN HÖHE DER VORDEREN BAUGRENZE BZW -LINIE)
- BAUGRENZE
- BAULINIE

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1) ALLGEMEINES :
DIE FESTSETZUNGEN DES FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DIESER ÄNDERUNGSPLANES ERSTELLTEN GRÜNORDNUNGSPLANES SIND EINZUHALTEN. AUSNAHMEN VON FESTSETZUNGEN DIESER BEBAUUNGSPLANES ÜBER GEBÄUDESTELLUNG UND HAUPTFIRSTRICHTUNG KÖNNEN NICHT ZUGELASSEN WERDEN.
- 2) FÜR DIE BEREICHE A + C :
DIE MINDESTGRÖSSE EINES BAUGRUNDSTÜCKES MUSS 500m² BETRAGEN.
DIE MINDESTBREITE EINES BAUGRUNDSTÜCKES MUSS 20m BETRAGEN.
DIE MINDESTTIEFE EINES BAUGRUNDSTÜCKES MUSS 25m BETRAGEN.
DIE WERTE DES § 17 BAUNVO WERDEN FÜR DIE BEREICHE „A“ ALS HÖCHSTWERTE IM RAHMEN DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN UND DER LBAU (1974) FESTGESETZT. FÜR DEN BEREICH „C“ GILT DIE BEREITS ÜBERBAUTE FLÄCHE ALS HÖCHSTGRENZE.
GARAGEN UND NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BAUNVO SIND GEMÄSS § 17 LBAU ZU ERRICHTEN. AUSNAHMEN KÖNNEN BEI HANGLAGE ZUGELASSEN WERDEN.
DACHAUFBAUTEN UND KNIESTÖCKE ÜBER 0,30m HÖHE SIND UNZULÄSSIG.
- 3) FÜR BEREICH B :
INNERHALB DES SONDERGEBIETES DÜRFEN NUR SPORTBAUTEN ERRICHTET WERDEN. ZUSAMMENHÄNGENDE GEBÄUDEKOMPLEXE DÜRFEN EINE LÄNGE VON 60 METERN NICHT ÜBERSCHREITEN. FÜR SPORTHALLEN SIND SATTELDÄCHER VORGESCHRIEBEN, FASSADEN DER TRAUFSSEITE SIND ZU GLIEDERN, Z.B. DURCH SICHTBARLASSEN DER BINDERSTIELE.
FREISPORT- UND SPIELANLAGEN (KINDERSPIEL- ODER BOLZPLÄTZE) MÜSSEN SICH TERRASSENFORMIG DEM HANGGELÄNDE ANPASSEN.
NOTWENDIGE STÜTZMAUERN SIND MIT SANDSTEIN ZU VERBLENDEN, DURCH VERWENDUNG BEPFLANZBARER BÖSCHUNGSSTEINE (Z.B. „LÖFFELSTEIN“) BZW. BEI AUSFÜHRUNG MIT PALISADEN- ODER PALISADENWINKELSTEINEN DURCH ÜBERHÄNGENDE BEPFLANZUNG ZU BEGRÜNEN.
DAS AUF DEM GRUNDSTÜCK PL.-NR. 1240 BEFINDLICHE DENKMAL IST ZU ERHALTEN BZW. IM BEREICH DER NEUEN GRUNDSTÜCKSEINFAHRT AN DER BEERENTALSTRASSE WIEDER ZU ERRICHTEN.

VERFAHRENSVERMERK :

- 1) AUFSTELLUNG GEMÄSS § 2 (1) BBAUG BESCHLOSSEN AM 9. 9. 1980
- 2) AUSLEGUNG GEMÄSS § 2A (6) BBAUG BESCHLOSSEN AM 9. 9. 1980
- 3) AUSLEGUNG ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT GEMÄSS § 2A (6) BBAUG VOM 18. AUGUST 1976 DURCH *Bekanntmachung in Talpost* AM 25. 7. 1980
- DIE BETEILIGTEN GEMÄSS § 2 (5) BBAUG WURDEN BENACHRICHTIGT AM 23. 4. 1980
- BEGINN DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG AM 3. 8. 1980
- ENDE DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG AM 2. 9. 1980
- 4) BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEPRÜFT GEMÄSS § 2A (6) BBAUG AM 29. 9. 1980
- ERGEBNIS DEN EINSENDERN MITGETEILT AM 22. 10. 1980
- 5) PLANÄNDERUNG BESCHLOSSEN AM 2. 6. 1981
- 6) SATZUNGSBESCHLUSS GEMÄSS § 10 BBAUG AM 29. 9. 1981
- 7) GENEHMIGUNGSVERMERK :

LAMBRECHT, DEN.....
- 8) GENEHMIGUNG ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT GEMÄSS § 12 BBAUG VOM 18. AUGUST 1976 DURCH *Talpost* AM 24. 12. 81

STADT LAMBRECHT / PF.

ÄNDERUNGSPLAN I ZU DEN BEBAUUNGS- PLANEN SW I (BEERENTAL) UND SW III (BRECHLOCH)

GEFERTIGT :
DIPL. ING. (FH) MICHAEL FRIESS
ARCHITEKT
FREIHERR-VOM-STEIN-STR. 4
6734 LAMBRECHT / PFALZ

2. FERTIGUNG
GENEHMIGT
Mit Verf. vom 30. Nov. 1981. AZ: 610-12/2-05/LAM-4/KL.
Neustadt a. d. Weinstraße, den 30. Nov. 1981
KREISVERWALTUNG BAD DURKHEIM